

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d833d74c-db13-3e87-ac1c-02451a4ef3a5>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
Amtliche Abkürzung	BetrSichV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-14

§ 23 BetrSichV - Straftaten

(1) Wer durch eine in [§ 22 Absatz 1](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach [§ 26 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#) strafbar.

(2) Wer eine in [§ 22 Absatz 2](#) bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 40 des Produktsicherheitsgesetzes strafbar.

